

Zu Ltg.-607/A-1/45-1997

(miterledigt Ltg.-587/E-1/36-1997)

Antrag

der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Hrubesch, Mag.Romeder, Knotzer, Ing.Gansch, Sivęc, Nowohradsky und DI Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend gebührenfreies Halten in Kurzparkzonen, LT-607/A-1/45,

betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Dem Landtag liegt eine Resolution der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes vor. Ziel der Resolution ist, das NÖ Kurzparkzonengesetz dahingehend zu ändern, daß es den Gemeinden ermöglicht wird, das Halten in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gebührenfrei zu belassen.

Aus einem weiteren Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend gebührenfreies Halten in Kurzparkzonen geht hervor, daß es den Gemeinden bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage freistünde, entweder das Halten und Parken oder nur das Parken einer Gebührenpflicht zu unterwerfen. Dies bedeutet, daß eine gesetzliche Änderung aus diesem Grunde nicht notwendig wäre.

Im Zuge der Beratungen des Unterausschusses wurden jedoch Bedenken gegen diese Auslegung geltend gemacht. Um diese Bedenken auszuräumen, soll nunmehr das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz geändert werden. Die Ermächtigung für die Gemeinden eine Abgabepflicht in Kurzparkzonen einzuführen soll nur mehr das Parken erfassen. Damit soll klargestellt werden, daß in allen Gemeinden Niederösterreichs in denen abgabepflichtige Kurzparkzonen bestehen oder eingeführt werden, das Halten abgabefrei ist. Ein Einnahmefall ist durch diese Regelung nicht verbunden, da nur ein in der Praxis bereits vielfach geübter Zustand rechtlich klargestellt wird.

Die derzeitige Gesetzeslage sieht vor, daß am Beginn des Abstellens eines Fahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone ein Parkschein auszufüllen ist. Auch andere Kontrolleinrichtungen (z.B. Automaten) können zum Nachweis dafür, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, vorgesehen werden. Auch wenn nun das Halten abgabefrei belassen wird, muß, um eine Beurteilung vornehmen zu können, ob ein Halten oder ein Parken vorliegt, der Nachweis erbracht werden, wann das Fahrzeug abgestellt wurde. Die Beurteilung, ob ein Halten oder ein Parken beabsichtigt wird, muß dabei der jeweilige Fahrzeuglenker bereits am Beginn des Abstellens vornehmen. Wird ein Parken beabsichtigt, sind die Kontrolleinrichtungen (Parkschein oder Parkautomat) zu verwenden bzw. auszufüllen. Wird bloß ein Halten beabsichtigt, so erscheint es ebenfalls notwendig, den Zeitpunkt des Beginnes des Abstellens nachweislich zu dokumentieren. Dies kann durch ausfüllen eines kostenlosen Parkscheins erfolgen, der entweder von der Gemeinde aufgelegt und ausgegeben oder durch Parkautomaten ausgedruckt wird.

Daneben erscheint es jedoch sinnvoll, landesweit einen abgabefreien „Parkschein“ aufzulegen, der in allen Gemeinden Niederösterreichs verwendet werden kann. Da es nicht möglich ist, die abgabepflichtigen Parkscheine landesweit aufzulegen (wegen der Unmöglichkeit eine Verrechnung und Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen), soll wenigstens durch einen landesweit gültigen abgabefreien Parkschein, den Bedürfnissen der Bürger Rechnung getragen werden. Die Mindestanforderungen dieses abgabefreien Parkscheins sollen durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Dies bedeutet nicht, daß das Land verpflichtet wäre diesen abgabefreien Parkschein aufzulegen bzw. zu verteilen. Vielmehr steht es Jedermann frei solche Parkscheine aufzulegen und zu verteilen, wenn sie den Mindestanforderungen entsprechen. Darunter sind im wesentlichen zwei Freiräume zu verstehen in denen die Ankunftszeit eingetragen werden kann.

Für die Gemeinden ist die Verpflichtung Kontrolleinrichtungen bereitzuhalten so zu verstehen, daß zumindest am Gemeindeamt Kontrolleinrichtungen (darunter auch der abgabefreie Parkschein) erhältlich sein müssen, wenn nicht andere Institutionen derartige Einrichtungen bereithalten oder andere Kontrolleinrichtungen (Automat) bestehen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Hrubesch u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend gebührenfreies Halten in Kurzparkzonen, LT-607/A-1/45, und die Resolution der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Änderung des Kurzparkzonenabgabegesetzes, LT-587/E-1/36, werden durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Hrubesch u.a. erledigt.“